

brauchs- und Strapazierrasen eingesät wird, wofür je nach Standort die bestehende Grasnarbe zumeist grossflächig entfernt werden muss. Die eingesäte Rasenmischung besteht aus sehr wenigen, standortfremden Grasarten, die intensiv gepflegt, d. h. gewässert, gedüngt, mit Pestiziden gespritzt und mehrmals gemäht werden müssen. Der Bau einer Golfanlage ist deshalb sehr aufwendig und verlangt den Einsatz zum Teil schwerer Baumaschinen.

Die bestehenden Golfplätze in der Schweiz vermitteln den Eindruck einer gefälligen, aber künstlichen Parklandschaft, die von den kulturellen und natürlichen landschaftlichen Gegebenheiten sowie den lokalen Besonderheiten weitgehend losgelöst ist. Dies ist dann besonders schwerwiegend, wenn eine Landschaft, in die ein Golfplatz neu geplant ist, über aussergewöhnliche Natur- und Kulturwerte verfügt. Einige der zurzeit mehr als 40 in der Schweiz bekannt gewordenen Golfprojekte (wovon alleine 18 im Kanton Wallis!) berühren die Interessen des Landschafts- und Naturschutzes auf zum Teil erhebliche Weise, wie folgende Beispiele zeigen:

1. Die Erweiterung des Golfplatzes in Saanenmöser BE sowie der geplante Golfplatz bei Einsiedeln gehen auf Kosten eines Flachmoors von vermutlich nationaler Bedeutung.
2. Der Golfplatz von Grimisuat VS käme in eine alte Kulturlandschaft zu liegen, die über eine ausserordentliche Artenvielfalt verfügt.
3. Der geplante Golfplatz in Maloja und das Golfübungsfeld in Sils i. E. liegen mitten in einer Landschaft europäischer Bedeutung (Oberengadiner Seenlandschaft).
4. Extensiv bewirtschaftete Kulturlandschaften sind durch geplante Golfplätze in Celerina/Pontresina, in Flims, in Bonaduz GR und auf der Alpe d'Agra bei Cademario TI betroffen.
5. Im einzigartigen Vogelparadies am Alltaufer der Rhone bei Leuk soll ein Golfplatz errichtet werden.
6. Am Hochwang ist ein Golfplatz in einer Moorlandschaft von vermuteter nationaler Bedeutung im regionalen Richtplan vorgemerkt worden.

Diese Konflikte können künftig nur dann einigermaßen vermieden werden, wenn die einzelnen Projekte auf ihre Umwelt- und Raumverträglichkeit eingehend geprüft werden können. Aus diesem Grunde drängt sich hier das bewährte Instrumentarium der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) auf. Eine UVP-Pflicht für Golfplätze (9- und 18-Loch) ist auch deshalb nötig, weil unter den UVP-pflichtigen Anlagen, die im Anhang zur Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV) aufgeführt sind, flächenmässig auch viel weniger bedeutende Vorhaben zu finden sind. Dass die Golfplätze in der UVPV nicht aufgeführt wurden, liegt wohl in der Tatsache, dass vor mehr als vier Jahren noch kaum zu erahnen war, dass ein derartiger Projektierungsboom für Golfplätze in Gang kommen würde.

*Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates vom 7. April 1993*

*Rapport écrit du Conseil fédéral du 7 avril 1993*

Nach Artikel 9 Absatz 1 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (USG) bezeichnet der Bundesrat die Anlagen, die einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) zu unterziehen sind. Der Anhang der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV), die am 1. Januar 1989 in Kraft getreten ist, enthält eine abschliessende Liste der UVP-pflichtigen Anlagen. Golfplätze sind darin nicht aufgeführt und damit nicht UVP-pflichtig.

a. Vier Jahre, nachdem die UVPV in Kraft getreten ist, soll das Instrument der UVP überprüft werden. Das Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft ist beauftragt, eine Revision der UVPV vorzubereiten. Bei dieser Gelegenheit wird auch die Zweckmässigkeit, Golfplätze in die Liste der UVP-pflichtigen Anlagen (UVP auf kantonaler Ebene) aufzunehmen, geprüft. Eines der Ziele der Revision ist allerdings, die Verfahren der UVP zu beschleunigen und den Anhang so zu ändern, dass gewisse Kompetenzen den Kantonen zurückgegeben werden.

b. Die Anlagen, die einer UVP zu unterziehen sind, werden vom Bundesrat abschliessend bezeichnet. Die Kantone ha-

ben somit keine Möglichkeit, Golfplätze ihrerseits als UVP-pflichtig zu erklären. Es gilt aber darauf hinzuweisen, dass die materiellen Vorschriften über den Schutz der Umwelt auch bei Anlagen anzuwenden sind, die nicht der UVP-Pflicht unterstehen (Art. 4 UVPV).

c. Die Frage der Raumverträglichkeit von Golfplätzen ist im Rahmen der Richt- und Nutzungsplanung zu klären. Die Artikel 2 und 3 der Verordnung über die Raumplanung (RPV) führen aus, wie Vorhaben zu prüfen sind und wie die Interessenabwägung vorzunehmen ist. Die Planung ist Sache der Kantone. Es versteht sich von selbst, dass der Bundesrat bei der Genehmigung der kantonalen Richtpläne dem Aspekt der räumlichen Einordnung und Abstimmung von Golfplätzen Rechnung trägt.

*Schriftliche Erklärung des Bundesrates  
Déclaration écrite du Conseil fédéral*

Der Bundesrat ist bereit, Punkt a der Motion als Postulat entgegenzunehmen, und beantragt, die Motion in den Punkten b und c abzulehnen.

Punkt a – Point a

*Ueberwiesen als Postulat – Transmis comme postulat*

Punkte b, c – Points b, c

*Abgelehnt – Rejeté*

93.3110

**Motion Gonseth**

**Umweltverträglichkeitsprüfung für Gentech-Anlagen**

**Etudes d'impact sur l'environnement pour les installations de technologie génétique**

*Wortlaut der Motion vom 16. März 1993*

Der Bundesrat wird ersucht, gestützt auf Artikel 9 Absatz 1 Umweltschutzgesetz in Verbindung mit Artikel 1 Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung, Anlagen, in denen mit gentechnisch veränderten Organismen gearbeitet wird, der Umweltverträglichkeitsprüfungs-Pflicht zu unterstellen.

*Texte de la motion du 16 mars 1993*

Le Conseil fédéral est chargé, en vertu de l'article 9 alinéa premier LPE, ainsi que de l'article premier OEIE, de soumettre obligatoirement à l'EIE les installations utilisant des organismes génétiquement modifiés.

*Mitunterzeichner – Cosignataires:* Bär, Baumann, Bäumlín, Bühlmann, Búndi, Danuser, Diener, Gardiol, Hafner Rudolf, Hámmerle, Hollenstein, Jóri, Maeder, Meier Hans, Meier Samuel, Meyer Theo, Rebeaud, Seiler Rolf, Strahm Rudolf, Thür (20)

*Schriftliche Begründung – Développement par écrit*

Die heutige Situation vermag nicht zu befriedigen. Anlagen für chemische Prozesse unterstehen der Pflicht zur UVP (z. B. 70.5 und 70.6, Anhang zur UVPV), nicht aber Anlagen für biotechnische Prozesse. Für ungleiche Behandlung solcher Anlagen sind keine objektiven Gründe ersichtlich. Es ist deshalb angezeigt, diesen systematischen Fehler zu korrigieren.

Dass der Umgang mit gentechnisch veränderten Organismen Auswirkungen auf die Umwelt und mittelbar auf den Menschen hat, ist heute allgemein anerkannt, wenn auch das Ausmass der Gefährdung umstritten ist. Die Unterstellung unter die Störfallverordnung von Betrieben, in denen gentechnisch veränderte Mikroorganismen verwendet werden, kann keines-

falls als Ersatz für eine UVP angesehen werden. Die Störfallverordnung erfasst den Bereich des Betriebes einer Anlage. Mit der UVP soll dagegen die Anlage selbst einer genaueren Prüfung unterzogen werden. Das drängt sich um so mehr auf, als unterdessen auch die Bundesverfassung Grundsätze über die Gentechnologie enthält. Zudem soll im Rahmen der hängigen Revision des Umweltschutzgesetzes der Umgang mit gentechnisch veränderten Organismen geregelt werden.

*Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates vom 12. Mai 1993*

*Rapport écrit du Conseil fédéral du 12 mai 1993*

Der Inhalt der Motion Gonseth entspricht demjenigen der Motion Baerlocher vom 3. Oktober 1990, UVP für biotechnische und gentechnologische Anlagen. Seit der Antwort des Bundesrates vom 21. November 1990 auf die Motion Baerlocher ist keine Entwicklung eingetreten, welche den Bundesrat heute zu einer inhaltlichen Aenderung dieser Antwort veranlassen würde.

1. Die Verordnung vom 19. Oktober 1988 über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV) ist eine reine Verfahrensverordnung und enthält keine materiellen Vorschriften. Mit der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) soll festgestellt werden, ob ein UVP-pflichtiges Projekt den bundesrechtlichen Vorschriften über den Schutz der Umwelt entspricht (Art. 3 Abs. 1 UVPV).

2. Da Organismen, soweit sie aus dem Normalbetrieb einer Anlage resultieren, nicht in den Anwendungsbereich des geltenden Umweltschutzgesetzes (USG) und anderer bundesrechtlicher Vorschriften auf dem Gebiet der Umwelt fallen, bestehen über den Betrieb gentechnischer Anlagen im Bereich Umweltschutz auch keine materiellen Vorschriften. Die Aufnahme solcher Anlagen in den Anhang UVPV allein würde an dieser Situation nichts ändern. Ein Projekt einer gentechnischen Anlage könnte also nicht auf seine Konformität mit konkreten materiellen Vorschriften über den Schutz der Umwelt überprüft werden.

3. Anlagen, in denen gewisse Mikroorganismen verwendet werden, fallen in den Anwendungsbereich der Störfallverordnung (StFV). Diese Verordnung betrifft indessen nur potentielle Schädigungen durch «ausserordentliche Ereignisse» (Art. 10 USG). Potentielle Schädigungen, die aus dem Normalbetrieb resultieren, sind also auch nach Inkrafttreten der StFV nicht erfasst. Eine Überprüfung der Vorschriften der StFV im Rahmen einer UVP ergäbe somit gegenüber dem durch die StFV vorgeschriebenen Verfahren (Kurzbericht, Risikoermittlung, Kontrollbericht) keine materiellen Verbesserungen.

4. Die Botschaft zu einer Aenderung des USG sieht die Einführung neuer Bestimmungen vor, die den Bundesrat zum Erlass von Vorschriften in diesem Bereich ermächtigen. Sinnvollerweise wird der Bundesrat deshalb das Begehren der Motion erst dann prüfen, wenn die Aenderung des USG vom Parlament beschlossen ist.

*Schriftliche Erklärung des Bundesrates*

*Déclaration écrite du Conseil fédéral*

Der Bundesrat beantragt, die Motion in ein Postulat umzuwandeln.

**Präsident:** Der Vorstoss wird von Herrn Eymann Christoph bekämpft. Die Diskussion wird verschoben.

*Verschoben – Renvoyé*

93.3074

## Motion Keller Rudolf Zusammenführung von Kulturgütern Regroupement de biens culturels

*Wortlaut der Motion vom 4. März 1993*

Der Bund fördert und unterstützt nationale und internationale Bestrebungen zur Zusammenführung von Kulturgütern.

*Texte de l'interpellation du 4 mars 1993*

La Confédération encourage et soutient les efforts nationaux et internationaux visant à regrouper des biens culturels.

*Mitunterzeichner – Cosignataires:* Bischof, Borradori, Maspoli, Ruf, Stalder, Steffen (6)

*Schriftliche Begründung – Développement par écrit*

In den vergangenen – zum Teil von kolonialem Denken geprägten – Jahrhunderten wurden quer durch die ganze Welt Kulturgüter «zusammengetragen», die nun bei uns in Museen ausgestellt werden oder in musealen Kellern lagern. So kommt es, dass Teile von Sammlungen einem Schweizer Museum gehören, weitere Teile davon in einem oder mehreren Museen eines anderen oder anderer Länder zu finden sind. Unlängst hat ein bedeutendes Schweizer Museum beschlossen, Teile einer Sammlung in ein anderes Land zu geben, um dort die Sammlung zu komplettieren, weil sie dort auch kulturhistorisch gesehen am richtigen Ort ist. In Deutschland, Frankreich, Russland und weiteren Ländern ist zunehmend ein ähnliches Vorgehen zu beobachten. Möglich und immer mehr praktiziert werden auch Tausche von Gegenständen zwischen Museen verschiedener Länder. Solche Tausche können aber auch zwischen Museen im Inland sinnvoll sein. Sicher sind derartige Zusammenführungen aber nicht immer sinnvoll, denn auf jeden Fall muss am neuen Ort die Sicherheit und die Erhaltung der Kulturgüter gewährleistet, ebenso sollte eine gewisse Öffentlichkeit sichergestellt sein. Es geht mir vor allem darum, dass der Bund – ohne allzu grossen Aufwand – allenfalls Impulse gibt, Verhandlungen anregt oder führt und nötigenfalls für Museen unterstützend wirkt. Besonders asiatische, afrikanische und südamerikanische Länder oder zum Beispiel auch Griechenland haben ein grosses Interesse an solchen Zusammenführungen, geht es doch auch darum, ihr kulturelles Erbe zu bewahren.

*Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates*

*vom 19. Mai 1993*

*Rapport écrit du Conseil fédéral du 19 mai 1993*

Der Bundesrat hat im Bericht über die Legislaturplanung 1991–1995 angekündigt, dass er im Bereich des internationalen Austausches und Handels mit Kulturgütern die Einführung einer Bundeskompetenz in der Verfassung sowie die Ratifikation der Unesco-Konvention 1970 prüfen will. Die Motion betrifft einen Nebenaspekt dieser Bestrebungen, nämlich die internationale Zusammenarbeit und die Ausübung übergreifender Solidarität bei der Erhaltung von Ensembles und Sammlungen. Auch im Inland will der parlamentarische Vorstoss diese Zusammenarbeit anregen.

Was die internationale Zusammenführung anbetrifft, widerspricht die Stossrichtung des Motionärs der vom Bundesrat verfolgten Linie nicht. Der Bundesrat wird demnächst eine Vernehmlassung über seine Legislaturvorhaben eröffnen. In bezug auf die nationalen Bestrebungen zur Zusammenführung von Kulturgütern ist auf die beschränkte Verfassungsgrundlage des Bundes im Bereich der Kultur hinzuweisen.

Da der Vorstoss ohnehin Bestrebungen betrifft, die bereits im Gang sind, und da in der Begründung betont wird, dass es dem Motionär darum geht, Impulse zu geben, ist die Form des

## **Motion Gonseth Umweltverträglichkeitsprüfung für Gentech-Anlagen**

### **Motion Gonseth Etudes d'impact sur l'environnement pour les installations de technologie génétique**

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1993
Année	
Anno	
Band	III
Volume	
Volume	
Session	Sommersession
Session	Session d'été
Sessione	Sessione estiva
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	16
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	93.3110
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	18.06.1993 - 08:00
Date	
Data	
Seite	1380-1381
Page	
Pagina	
Ref. No	20 022 873

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.